

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2

Münster, den 15. Januar 2019

Jahrgang CLIII

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 11 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019 21

Erlasse des Bischofs

- Art. 12 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2019 24
- Art. 13 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2019 24
- Art. 14 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den Bischöflichen Stuhl, Münster Haushaltsjahr 2019 25
- Art. 15 Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2017 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster 26
- Art. 16 Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2017 für den Bischöflichen Stuhl im Bistum Münster (Mandant 0100) 26

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 17 Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Katholischen Bildungsforen im nrw-Teil des Bistums Münster 26
- Art. 18 Verwaltungsverfahren zu § 16 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – ZuWO – 29
- Art. 19 Öffentliche Ladung 32
- Art. 20 Personalveränderungen 32
- Art. 21 Unsere Toten 32

Akten Papst Franziskus

- Art. 11 **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019**

Gute Politik steht im Dienste des Friedens

1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: »Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren« (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen.^[1] Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen.

Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

2. *Die Herausforderung guter Politik*

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt,^[2] sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

»Wer der Erste sein will«, sagt Jesus, »soll der Letzte von allen und der Diener aller sein« (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: »Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.«^[3]

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass »jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe be-seelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.«^[4] Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyễn Văn Thuận stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.^[5]

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Mög-

lichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. »Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. Gen 4,1ff) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.«^[6]

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzuspochen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht

verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: »Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.«^[7]

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;
- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören.

- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des *Magnifikats* schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: »Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm

machtvollen Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig« (*Lk* 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

Franciscus

[1] Vgl. *Lk* 2,14: »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.«

[2] Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).

[3] Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 46.

[4] Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 7.

[5] Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

[6] Benedikt XVI., *Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin*, Cotonou, 19. November 2011.

[7] Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 24.

Erlasse des Bischofs

Art. 12 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2019**

Der Kirchenstauerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-

er-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 24.09.2018

AZ: 600 KSTR

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2019.

Düsseldorf, 14. Dezember 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

Im Auftrag
Christian Klaka

Art. 13 **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2019**

Der Kirchenstauerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	682.847.454 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	663.904.148 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	682.847.454 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	616.988.871 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	534.355 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.395.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	103.726 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.593.284 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.600.000 € festgesetzt.
3. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.
4. Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfällig (kw)“ angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers oder Erledigung der wahrgenommenen Aufgabe die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe. Wenn im Stellenplan ein Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf einen neuen Stellenwert.

Münster, den 24. September 2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 14 **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den Bischöflichen Stuhl, Münster Haushaltsjahr 2019**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Bischöflichen Stuhls voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	490.565,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	256.718,-- €,

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	490.565,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.605,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 €

festgesetzt.

3. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Münster, den 24.09.2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 15 Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2017 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster

Der Kirchenstewerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Haushaltsrechnung 2017 des nrw-Teils des Bistums Münster (KSTR 19/18) wird

im Verwaltungshaushalt inklusive (Sonder-)Abschreibungen auf das Anlagevermögen

in der Einnahme mit	1.281.909.436,31 €
in der Ausgabe mit	1.281.909.436,31 €

im Verwaltungshaushalt ohne (Sonder-)Abschreibungen

in der Einnahme mit	488.399.774,34 €
in der Ausgabe mit	488.399.774,34 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme mit	148.266.132,16 €
in der Ausgabe mit	148.266.132,16 €

genehmigt.

2. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Münster, den 03.12.2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 16 Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2017 für den Bischöflichen Stuhl im Bistum Münster (Mandant 0100)

Der Kirchenstewerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Haushaltsrechnung 2017 des Bischöflichen Stuhls im Bistum Münster wird

im Verwaltungshaushalt inklusive Abschreibungen auf das Anlagevermögen

in der Einnahme mit	923.588,34 €
in der Ausgabe mit	923.588,34 €

im Verwaltungshaushalt ohne Abschreibungen

in der Einnahme mit	529.687,52 €
in der Ausgabe mit	529.687,52 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme mit	372.860,12 €
in der Ausgabe mit	372.860,12 €

genehmigt.

Münster, den 03.12.2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 17 Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Katholischen Bildungsforen im nrw-Teil des Bistums Münster

Vorbemerkung:

Die Bewilligungsbedingungen dienen der Umsetzung der Ziele, die das Bistum Münster im Bereich der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung verfolgt. Die Ziele sind im Intranet des Bistums Münster entsprechend definiert.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Bewilligungsbedingungen sind auf die Kath. Bildungsforen, einschl. deren Teileinrichtungen (Familienbildungsstätten u. Bildungswerke) anzuwenden.

(2) Das Bistum Münster weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Kath. Bildungsforen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuermittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Grundvoraussetzung für den Erhalt der Zuweisungen gem. Abs. 2 sind:

- Anerkennung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums
- Haushaltsführung nach der vom Bistum Münster vorgegebenen einheitlichen Haushaltssystematik (Kontenplan)
- Anwendung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Zuweisungen an die Kath. Bildungsforen

- (1) Die Zuweisungen an die Kath. Bildungsforen umfassen:
 - a) Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts
 - b) Zweckzuweisungen zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote gem. § 3 Abs. 1 (f)
 - c) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts
- (2) Die Finanzausstattung dieser Richtlinien wird im Rahmen der Verabschiedung des Bistums Haushaltsplans jährlich vom Kirchensterrat festgesetzt.

§ 3

Bemessung der Zuweisungen

- (1) Die Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts beinhalten folgende Elemente mit nachfolgender prozentualer Gewichtung:
 - a) Einwohnerzahl des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates - 15 %
 - b) Katholikenzahl des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates - 15 %
 - c) Struktur des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates (qkm) - 20 %
 - d) Betriebskosten Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF) - 10 %
 - e) Anzahl der Standorte - 20 %
 - f) Besondere inhaltliche Angebote gem. Abs. 2 - 20 %

Ergänzend werden die für das jeweilige Haushaltsjahr zu berücksichtigenden Mieten und Erbbauzinsen (soweit sie nicht kursbezogen anfallen) in voller Höhe gewährt.

Als Erhebungsstichtag gelten die Daten zum jeweils 31.12. für die Haushaltsplanung des 2. darauf folgenden Jahres. Liegen die verbindlichen Daten zu a) und b) bis zur entsprechenden Haushaltsplanung noch nicht vor, bleiben die Planungsdaten des Vorjahres gültig.

Reduziert sich die Anzahl der Standorte zu Buchst. e), reduziert sich der Zuweisungsanteil für den entfallenden Standort über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich jeweils um 20 %. Die Reduzierung erfolgt erstmalig im Jahr des Wegfalls eines Standortes (eine monatsanteilige Aufteilung erfolgt nicht).

- (2) Von den vom Kirchensterrat im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sind 20 % zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote bestimmt. Einzelheiten hierzu regelt eine gesonderte Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 11 dieser Ordnung.
- (3) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts (Bau- u. Einrichtung) werden auf der Grundlage der vorgelegten Haushaltspläne bewilligt. Im Regelfall werden für die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen entsprechende Pauschalen gewährt.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist der verbleibende Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Zur Deckung kann eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock bewilligt werden. Ein Bildungsforum erhält eine Ausgleichsstockzuweisung nur, wenn der Träger ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrategiekonzept (HSK) der bischöflichen Behörde vorgelegt hat und bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung ein Rechnungsausgleich auch im folgenden Jahr nicht erzielt werden kann. Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen und Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsstockzuweisung.
- (5) Für die Gewährung der vorstehenden Zuweisungen müssen, neben den Erfordernissen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen, die Bedingungen dieser Richtlinien (§ 4 ff.) eingehalten sein. Die Nichteinhaltung verwirkt den Zahlungsanspruch.

§ 4

Zweckbindung

- (1) Für den Haushalt des Bildungsforums gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtdeckung (alle Einnahmen dienen zur Finanzierung aller Ausgaben). Dies gilt einrichtungsübergreifend auch für die Teilhaushalte der jeweiligen Familienbildungsstätten und Bildungswerke.
- (2) Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Zweckbindung zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.

- (3) Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung können seitens der Diözesanverwaltung per Verwaltungsvorschrift einheitliche Verwendungsregelungen vorgegeben werden (z. B. Familienzentren).
- (4) Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk im Haushalt auszuweisen und bedarf im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens der Zustimmung des Bistums. Hinsichtlich der Anwendung der Zweckbindung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 5

Übertragbarkeit

- (1) Im Verwaltungshaushalt kommt die Übertragbarkeit nur im Zusammenhang mit nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen in Betracht. Die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung kann – auch ohne Übertragbarkeitsvermerk – per Rotabsetzung oder Bildung von Ermächtigungsübertragungen erfolgen.
- (2) Für die Übertragbarkeit im Vermögenshaushalt gelten die Regelungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW).
- (3) Sonderrücklagen zur Sicherstellung der Zweckbindung sind unzulässig.

§ 6

Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts

- (1) Für nicht ausgeschöpfte Einrichtungsmittel kann je Bildungsforum bis zu 15.000,-- € jährlich eine Ermächtigungsübertragung erfolgen, ohne dass eine Anrechnung auf die Bistumszuweisung erfolgt.
- (2) Bauliche Investitionen mit Bistumsmittelbeziehung sind nach Abschluss der Maßnahme mit dem Bistum abzurechnen; nicht benötigte Zuweisungen objektbezogen (im Jahr des Abschlusses der Maßnahme) an das Bistum zu erstatten.

§ 7

Rücklagen

- (1) Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Sicherstellung des Haushaltsausgleichs kann für Zwecke des Verwaltungshaushalts eine Allg. Rücklage gebildet werden. In diese Rücklage können Bistumszuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 einfließen.
- (2) Überschreitet die Rücklage des letzten Jahresabschlusses 75 % der nach § 3 Abs. 1 im Folge-

jahr zustehenden Bistumszuweisung, wird der übersteigende Anteil im neuen Planungsjahr auf die Bistumszuweisung nach § 3 Abs. 1 angerechnet.

- (3) Zinsen aus der Anlage der Allg. Rücklage sind allgemeines Deckungsmittel.
- (4) Weitere Rücklagen (z. B. zur Liquiditätssicherung oder für Zwecke des Vermögenshaushalts) sind unzulässig.

§ 8

Stellenpläne und Personal

- (1) Die Stellenpläne der Bildungsforen werden vom Vorstand aufgestellt und beschlossen. Die Deckung der Personalausgaben muss im Rahmen der lfd. Haushaltsführung gewährleistet sein und ist im Haushaltsplan auszuweisen. Das Bistum legt Grundsätze für den Stellenplan und die Stellenbewertung fest.
- (2) Die Arbeitsverträge sind zur formalen Genehmigung dem Bischöflichen Generalvikariat, Gruppe 611 - Personal und Organisation vorzulegen. Die Genehmigung bezieht sich auf die Einhaltung allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der KAVO.

§ 9

Beschlussfassungen

- (1) Die finanzielle Ausstattung dieser Richtlinien wird vom Kirchensteuerrat grundsätzlich bis zum 30.09. j. J. für das Folgejahr beschlossen (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt).
- (2) Die Haushaltspläne (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt einschl. Stellenplan) sind der Diözesanverwaltung (Gruppe 624) bis zum 30.11. vom Vorstand für das jeweilige Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung der Haushaltspläne durch die Diözesanverwaltung bezieht sich auf die Einhaltung der Haushaltssystematik sowie der weiteren formalen Anforderungen dieser Zuweisungsordnung oder Geschäftsanweisung f. das Haushalts- und Kassenwesen.
- (4) Die Jahresrechnungen werden von der Diözesanverwaltung aus dem jeweiligen Finanzwesenprogramm erstellt und den Bildungsforen mit vorläufigem Genehmigungsvermerk bis zum jeweils 30.04. des Folgejahres vorgelegt. Die Jahresrechnungen sind auf der Grundlage der Prüfungsberichte der Abteilung 140 (Revision) von den Organen des e. V. zu beschließen (Festsetzung u. Entlastung).

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vollumfängliche Anwendung der Bewilligungsrichtlinien gemäß § 3 Abs. 1 galt eine Übergangszeit von 5 Jahren (2014 - 2018). Ab 2019 werden die Zuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 ausschließlich (100 %) nach diesen Regelungen bemessen.
- (2) Für die Berechnung des für die Bistumszuweisung 2019 zulässigen Rücklagehöchstbetrages (§ 7 Abs. 2) sind die im Verwaltungshaushalt aus dem Jahresabschluss 2018 übernommenen Ermächtigungsübertragungen einmalig erhöhend auf den Rücklagehöchstbetrag anzurechnen.
- (3) Die Förderung nach § 3 Abs. 1 Buchst. d u. e (Betriebskosten A-BGF / Standorte) steht insbesondere im Übergangszeitraum im Einzelfall unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Prüfung u. Genehmigung der Diözesanverwaltung.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Richtlinien Verwaltungsvorschriften erlassen (z. B. zur einheitlichen Verwendung von Landesmitteln für Familienzentren).

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Bewilligungsbedingungen vom 01.06.2016 treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Münster, den 12. November 2018

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 18 **Verwaltungsverfahren zu § 16
der Ordnung über die Zuweisung von
Kirchensteuermitteln an die katholischen
Kirchengemeinden und deren Einrichtungen
im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster – ZuWO –**

Gemäß § 16 der ZuWO (Kirchliches Amtsblatt 2012, Nr. 24, Art. 253) kann die bischöfliche Behörde zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen. Für den Bereich Investitionszuweisungen nach § 13 ZuWO wird nachfolgendes bestimmt:

1. Allgemeine Begriffserläuterung zu Investitionszuweisungen

Zuwendungsbedürfnisse im Sinne von § 13 der ZuWO sind Drittmittel des Bistums, welche zu Investitionsmaßnahmen gewährt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin für ihre Maßnahmen nicht ausreichend Eigenmittel nach § 13 Abs. 1 ZuWO selbst aufbringen kann oder ohne die Zuwendung trotz Finanzkraft der Antragstellerin ein übergeordnetes Interesse des Bistums nicht erfüllt werden würde.

Zuwendungen sind Geldleistungen im Sinne von § 2 ZuWO. Die Höhe der Zuwendung erfolgt im Ermessen des Bistums. Ein Anspruch der Antragstellerin besteht grundsätzlich nicht.

2. Einschränkungen über die Zuwendungen nach § 13 ZuWO

1.1. § 13 Abs. 2 ZuWO

Eine Investitionszuweisung wird nicht bewilligt

1. für eine Maßnahme nach Ziffer 1, die ohne schriftliche Genehmigung der bischöflichen Behörde bereits durchgeführt worden ist oder mit der bereits begonnen wurde.

- 1.1. Ausnahmen hiervon können Maßnahmen darstellen, bei denen aufgrund einer gebotenen Eilbedürftigkeit (z. B. Behebung von Sturmschäden, Gefahrensicherung, Fristenwahrung zur Einwerbung von Drittmitteln/öffentlicher Zuschüsse) kein Aufschub vertretbar ist. Diese Ausnahmen sind im Benehmen mit der bischöflichen Behörde ohne formalen Antrag unverzüglich telefonisch/ elektronisch abzustimmen und formlos zu dokumentieren.

2. für eine Maßnahme, für die im Einzelfall eine Inanspruchnahme aus der Bauerhaltungsrücklage nach § 5 (5) ZuWO vorgesehen ist.

2.2. § 13 Abs. 5 ZuWO

Werden durch das Ausschreibungsergebnis die nach § 13 Abs. 3 ZuWO festgelegten Gesamtkosten um mehr als 5 % überschritten, so darf die Kirchengemeinde mit der Durchführung der Maßnahme erst beginnen, wenn sie die Mehrkosten im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde nachfinan-

ziert hat; das gilt sinngemäß für sonstige unvorhergesehene Mehrausgaben, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

2.2.1. Satz 1.1. gilt hier sinngemäß.

2.3. § 13 Abs. 9 ZuWO

Erreichen die abrechnungsfähigen Ausgaben der Maßnahme nicht den der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenvoranschlag, so kann die Investitionszuweisung angemessen gekürzt werden.

2.4. § 13 Abs. 10 ZuWO i.V.m. § 12 Abs 5 Satz 1 ZuWO

Werden durch die bischöfliche Behörde im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 72 HKO – Abrechnungsmängel festgestellt, die sich auf die Höhe der bewilligten Zuweisung negativ auswirken, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn der Kürzungsbetrag liegt unter 200,00 Euro.

3. Konkretisierung über die Aufhebung von Zuwendungsbewilligungen

Die Bischöfliche Behörde ist zur Aufhebung und Rückforderung von Zuwendungsbewilligungen berechtigt und verpflichtet, soweit ein oder mehrere schwere Verstöße gegen Bewilligungsvorgaben durch eine Zuwendungsempfängerin festgestellt werden. Zuwendungen sollen widerrufen werden, wenn sie nicht oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet oder im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind. Schwere Verstöße können auch fehlende Leistungsbeschreibungen, unsachgemäße Bevorzugungen einzelner Bieter, unsachgemäßes Ausschließen annehmbarer Angebote oder die Freihändige Vergabe von Aufträgen ohne Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sein. Insbesondere kommt eine Aufhebung der Zuwendungsbewilligung auch dann in Betracht, wenn gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erheblich verstoßen wurde.

Demnach wird folgendes bestimmt:

3.1. Ausschreibung und Vergabe

Verfahrensmängel bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen gemäß § 5 Baumaßnahmenordnung – BauMO – (in Art 5 der Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, Kirchliches Amtsblatt 2011, Nr. 15, Art. 142) führen zu einer anteiligen Rückforderung von gewährten Investitionszuweisungen nach Anhörung der Zuwendungsempfängerin. Die Höhe der Rückforderung beläuft sich auf den Anteil der Bistumszuweisung hinsichtlich der nicht ausgeschriebenen Maßnahme.

Verfahrensmängel sind insbesondere

- a) die Nichtdurchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ohne vorherige notwendige Genehmigungen der bischöflichen Behörde,
- b) fehlende Genehmigungen der Vergabebeschlüsse,
- c) das grundsätzliche Fehlen von Beschlüssen der zuständigen Gremien,
- d) erhebliche Mängel bei der Durchführung von bzw. Nichtdurchführung von Leistungsphasen aus den Verträgen,
- e) Verstöße bei der freihändigen Vergabe,
- f) nachträglich erheblich veränderte Leistungsbeschreibungen.

Die vorstehende Auflistung ist nicht fallabschließend.

Abweichend von den Bestimmungen über die Genehmigungen der Beschlüsse nach § 5 BauMO gilt eine Genehmigung sechs Wochen nach Zugang

des Genehmigungsantrages (Eingangsstempel im Bischöflichen Generalvikariat) als erteilt, soweit durch die bischöfliche Behörde keine Einwände erhoben werden. Sofern Beschlüsse/ Anträge nicht bearbeitungs-/ genehmigungsfähig sind, wird das Bischöfliche Generalvikariat der zuständigen Zentralrendantur/ der Kirchengemeinde zeitnah hierzu eine Rückmeldung geben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehend benannte sechs Wochen-Frist hierdurch nicht unterbrochen wird, sondern von vorne beginnt. Der Beschluss/ Antrag gilt dann als zurückgewiesen und ist neu zu stellen.

Bei besonderen Sachverhalten (z. B. bei Gefahr in Verzug) kann im Benehmen mit der bischöflichen Behörde auf ein Ausschreibungsverfahren verzichtet werden (vgl. § 9 Ziffer 3 BauMo). Die Abweichungen von den Bestimmungen über die Genehmigung der Beschlüsse nach § 5 BauMO gelten hier wie vorstehend beschrieben analog.

3.2. Architekten- und Fachplanerverträge

Verfahrensmängel bei der Durchführung von Architekten- und Fachplanerverträgen und Leistungen führen zu einer Rückforderung in Höhe von bis zu 25 Prozent der Investitionszuweisung. Verfahrensmängel sind insbesondere

- a) die fehlende Genehmigung des Architekten- und/oder Fachplanervertrages,
- b) die fehlerhafte Geltendmachung der abgerechneten anrechenbaren zu den tatsächlich entstandenen Kosten,
- c) das Fehlen von relevanten Unterlagen aus Architekten- und Fachplanerverträgen,
- d) das Fehlen von Unterlagen, welche die Schlussrechnung begründen, sowie

- e) das Fehlen der Abnahmeerklärung der Architektenleistung.

Die vorstehende Auflistung ist nicht fallabschließend.

Schwere Verstöße aufgrund von Mängeln aus Architekten- und Fachplanerverträgen führen grundsätzlich zu einem Ausschluss einer Nachfinanzierung über Investitionszuweisungen.

3.3. Baudurchführung und Rechnungslegung

Verfahrensmängel bei der Baudurchführung und Rechnungslegung führen zu einer Rückforderung in Höhe von bis zu 25 Prozent der Investitionszuweisung.

Verfahrensmängel sind insbesondere

- a) das Fehlen von zahlungsbelegten relevanten Unterlagen, sowie
- b) die Nichteinbehaltung der Vertragserfüllungsbürgschaft.

Die vorstehende Auflistung ist nicht fallabschließend.

Schwere Verstöße aufgrund von Mängeln bei der Baudurchführung und Rechnungslegung führen grundsätzlich zu einem Ausschluss einer Nachfinanzierung über Investitionszuweisungen.

3.4. Haushaltsrahmen und Finanzierung

Verfahrensmängel bei der Nichteinhaltung der haushaltsrechtlich genehmigten Finanzierung führen bei einer Überschreitung der Gesamtkosten ab einer in Höhe von 5 Prozent zu einer Rückforderung der Investitionszuweisung in Höhe von 5 Prozent, soweit kein Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde vorliegt. Verfahrensmängel sind insbesondere

- a) eine Überschreitung der Gesamtkosten im Rahmen der Schlussrechnung über 5 Prozent, soweit kein Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde hergestellt wurde, sowie

b) eine Ausweitung des Bauprogrammes ohne vorherige Zustimmung der Bischöflichen Behörde.

Die vorstehende Auflistung ist nicht fallabschließend.

Schwere Verstöße aufgrund von Mängeln bei der Nichteinhaltung der haushaltsrechtlich genehmigten Finanzierung führen grundsätzlich zu einem Ausschluss einer Nachfinanzierung über Investitionszuweisungen

4. Bei besonders gravierenden Fällen (z. B. Vorsatz) oder Wiederholungsfeststellungen, behält sich die bischöfliche Behörde eine vollständige Rückforderung und/ oder den temporären Ausschluss von weiteren Investitionszuweisungen durch das Bistum Münster vor.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsverfahren tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Münster, 18.12.2018

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 19 **Öffentliche Ladung**

In der Münsterischen Ehesache Carsten – Schröter, G.-Nr.:41/18 ist der Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei

Matthias Schröter, zuletzt wohnhaft Narzissenweg 22, 26655 Westerstede, unbekannt.

Die nichtklagende Partei wird aufgefordert, sich bis zum 15.02.2019 beim Bischöflichen Offizialat, Horsteborg 11, 48143 Münster, in den Dienststunden persönlich einzufinden und zur Klage Stellung zu nehmen.

Es steht ihr auch frei, sich schriftlich unter Angabe der Ehesache und der Geschäftsnummer persönlich oder durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt an das Gericht zu wenden.

Nach Ablauf der Frist wird die nichtklagende Partei gemäß can. 1592 § 1 CIC für prozessabwesend erklärt und das Verfahren ohne ihre Beiteiligung durchgeführt.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Münster 17.12.2018

L. S.

Kurt Schulte
Offizial

Post
Notarin

Art. 20 **Personalveränderungen**

Terlinden, Ulrich, mit Wirkung (10.12.2018) von seiner Pfarrstelle Heiliger Johannes der Täufer in Bedburg-Hau entpflichtet.

AZ: HA 500

1.1.19

Art. 21 **Unsere Toten**

Nottelmann, Franz, Pfarrer em., geboren am 28. November 1940 in Hovestadt/Kr. Soest, zum Priester geweiht am 29. Juni 1967 in Münster. Nach Kaplansstellen in Wesel Herz Jesu, Ahlen St. Bartholomäus und Harsewinkel St. Lucia übernahm er 1983 die Pfarrstelle St. Magnus in Everswinkel. 1985 wurde er zusätzlich Leiter des Pfarrverbandes Freckenhorst und übernahm 1999 zusätzlich die Pfarrverwaltung in Everswinkel-Alverskirchen St. Agatha. Von 2006 bis 2008 war er leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit Everswinkel und Everswinkel-Alverskirchen St. Agatha und St. Magnus. Auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2008 lebte und wirkte er weiterhin in Everswinkel/Alverskirchen.

AZ: HA 500

1.1.19